

misch werden müsse; die griechischen Gelehrten, wie Nicolaus von Methone, Marcus von Ephesus u. A. bis herab auf den constantinopolitanischen Patriarchen Jeremias, erkennen sie an. Im Laufe der Zeit gelang es den Patriarchen von „Neu-Rom“, die Liturgie ihrer Kirche den Patriarchaten des Orients aufzudrängen; nichtsdestoweniger wurde in Jerusalem die alte Liturgie einmal im Jahr, am Feste des hl. Jacobus, den 23. October, fortan gefeiert. Der Titel, der die Liturgie der Mutterkirche Palästina's dem hl. Jacobus zuweist, hat zu einem höchst unerquicklichen Streite Anlaß gegeben, weil protestantische Gelehrte einzelne Sätze, Ausdrücke und Namen aus derselben, z. B. das Trisagion, *ὑποόνοτος* und *θεοτόκος*, die Erwähnung der Confessoren und Anachoreten hervorhoben, welche nicht vom hl. Jacobus herrühren könnten, so daß die Liturgie selbst nicht von ihm flamme, sondern unterschoben sei und deswegen keinerlei Beachtung verdiene. Man kann ohne Weiteres zugeben, daß die beanstandeten Partien nicht aus der apostolischen Zeit stammen; allein daraus folgt nicht, daß die Liturgie das Werk eines literarischen Freibeuters sei und mit Unrecht den Namen des heiligen Jacobus an der Stirne trage. Es fragt sich zunächst, ob die Kirche von Jerusalem sie anerkannt und gebraucht habe, und ob sich etwa nachweisen lasse, daß sie dort in späterer Zeit eingeführt worden sei. Das Eine ist ebenso entschieden zu bejahen, als das Andere zu verneinen, und dieß berechtigt zu dem Schlusse, daß die fragliche Liturgie die älteste und ursprüngliche der Kirche von Jerusalem ist. Weil aber diese Kirche den hl. Jacobus als ihren ersten Bischof verehrt, auf ihn ihre Gründung zurückführt, so behauptet sie auch, von ihm die Ordnung ihres Gottesdienstes empfangen zu haben. — Die Liturgie von Jerusalem kann gewissermaßen als das Vorbild oder als der Grundriß der bekanntesten Liturgien des Orients betrachtet werden. Nach der altüblichen Einteilung zerfällt sie in die Liturgie der Katechumenen und in die der Gläubigen (s. d. Art. Messe). Jene besteht aus Gebeten, Gesängen und Lesungen aus den Büchern des Alten und Neuen Bundes; diese beginnt mit der Darbringung der Opfergaben, an die das Glaubensbekenntnis und der Friedenskuß sich anschließen; dann wird durch die Prästation und eine paranetische Darstellung der göttlichen Heilsanstalten die Consecration eingeleitet. Nach den Einsetzungsworten, die mit lauter Stimme ausgesprochen und von Seiten des Volkes mit „Amen“ beantwortet werden, folgt das Andenken an das Leiden, den Tod, die Auferstehung, die Himmelfahrt und zweite Ankunft Jesu Christi mit der Bitte um Tilgung der alten Schuld und Verleihung der himmlischen Gaben. Nun kommt die vielbesprochene, den morgenländischen Liturgien eigenthümliche „Anrufung des heiligen Geistes“ (s. d. Art. Epiklese), worauf der Priester einige Gebete und Fürbitten verrichtet und zur nähern Vorbereitung

auf die heilige Communion übergeht. Mit den Worten „Das Heilige dem Heiligen“ werden die heiligen Gaben emporgehoben, und dann wird die Theilung der Hostie, von der ein Theil in den Kelch gesenkt wird, vorgenommen. Unter verschiedenen Gebeten und Gesängen folgt jetzt die Communion des Priesters und des Volkes; Danksagung, Segnung und feierliche Entlassung der Gemeinde bilden den Schluß (s. das classische Werk von C. A. Swainson, *The Greek Liturgies, chiefly from original authorities*, Lond. 1884). Mit der Liturgie der Kirche von Jerusalem wird die im achten Buche der apostolischen Constitutionen c. 6—15 (Migne, PP. gr. I, 1075; Daniel l. c. IV, 48) enthaltene gewöhnlich in Verbindung gebracht. Die Verwandtschaft zwischen beiden ist jedoch nicht größer, als die der orientalischen Liturgien überhaupt zu einander. Die Abfassung der Liturgie der Constitutionen wird in das Ende des 3. oder den Anfang des 4. Jahrhunderts gesetzt (vgl. d. Art. *Constitutiones apostolicas*). Goar und Renaudot behaupten, die Liturgie der Constitutionen sei in keiner orientalischen Kirche im Gebrauche gewesen; nach Probst (Liturgie der ersten drei Jahrhunderte, Tüb. 1870, § 86) und Videll (bei Kraus, *Realencycl.* II, 310 ff.) dagegen war sie mit geringen Abweichungen sogar im Abendlande in den ersten drei Jahrhunderten gemeinlich. Um annehmbar zu machen, daß sie älter sei als die übrigen Liturgien, die auf uns gekommen, wird unter Anderem bemerkt, sie habe das „Waterunser“ vor der Communion noch nicht; in dem Memento der Hingefchiedenen werden „noch keine besonderen Namen von Heiligen, am wenigsten die Gottesmutter erwähnt“, und in den Fürbitten für die Lebenden stehen die Asketen statt der Mönche; auch diejenigen Vorbereitungsgebete des Priesters, welche in der Liturgie des hl. Jacobus sich finden und auf die spätere Gestaltung des Gottesdienstes hinweisen, kommen in ihr nicht vor. Allein, was das „Waterunser“ betrifft, so ist die Voraussetzung, als ob es erst später, etwa im 4. Jahrhundert, der Liturgie einverleibt worden, ganz unbegründet und widerspricht der ältesten kirchlichen Tradition. Es wird zugegeben, daß die Erwähnung der „Gottesgebärerin“ im öffentlichen Gottesdienste nach dem Concilium zu Ephesus (431) allgemein üblich wurde, daß die namentliche Aufzählung von Heiligen, die Fürbitte für die Mönche, die angedeuteten Vorbereitungsgebete des Priesters spätere Zusätze sind; folgt nun unfehlbar, ein liturgisches Formular, welches nichts von diesen Zusätzen hat, sei älter als andere, die sie aufgenommen haben? Richtiger ist es, anzunehmen, daß die Liturgie der apostolischen Constitutionen deswegen von Zusätzen und Veränderungen freigeblich ist, weil sie nicht öffentlich gebraucht wurde und darum dem Einflusse der Bewegungen und Entwicklungen im kirchlichen Leben entrikt war. Allerdings wird man zugeben müssen, daß Bestandtheile dieser Liturgie bis in